

Landkreis Vorpommern-Rügen

- Der Landrat -

Beschlussvorlage

Organisationseinheit:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/1/0124

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	27.06.2012			

Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII i.V.m. KiföG M-V

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen beschließt die "Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII i.V.m. KiföG M-V".

Grimmen, den

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Die Förderung von Kindern in Tagespflege wird geregelt in § 23 SGB VIII.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson, die fachliche Beratung der Tagespflegeperson, die Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Da diese in den ehemaligen Gebietskörperschaften unterschiedlich geregelt sind, wird es notwendig, im Landkreis Vorpommern-Rügen eine einheitliche Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege zu schaffen.

Die bisherige laufende Geldleistung stellt sich in den ehemaligen Landkreisen und der Hansestadt Stralsund wie folgt dar:

Region	Rügen	Stralsund	Nordvorpommern
Sachkosten	100,00 €	100,17 €	47,92 €
Förderleistung	320,00 €	343,77 €	335,90 €
Gesamt	420,00 €	443,94 €	383,90 €

Außerhalb dieser laufenden Geldleistung erfolgte die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die zur Beschlussfassung vorliegende Richtlinie regelt eine vereinheitlichte Finanzierung der Förderung in der Tagespflege.

Die in der Richtlinie benannten allgemeinen Bestimmungen basieren auf der gesetzlichen Grundlage des SGB VIII i.V.m. KiföG M-V.

Die Festsetzung zur Finanzierung der Förderung ist durch eine Ermittlung der monatlichen laufenden Geldleistung erfolgt. Hierzu hat die Verwaltung drei Varianten berechnet (Anlage 1). Sie umfassen angemessene Kosten des Sachaufwandes und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Absatz 2 SGB VIII. Durch die Verwaltung wird auf Grund des ermittelten Bedarfes der zu erbringenden Sachkosten und Förderleistungen der Tagespflegepersonen die Variante „Ganztags 444,48 €“ (gerundet 445,00 €) favorisiert. Die Berechnung der Zusammensetzung dieser ermittelten laufenden Geldleistung sowie die Erstattung der Versicherungsleistung sind aus der Richtlinie (Anlage 2) ersichtlich. Die Verwaltung berechnete in diesem Zuge die für den Landkreis entstehenden Mehrkosten. Sie basieren auf der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Erstattung der Elternbeiträge (zirka 300 Kinder) im Rahmen von § 90 SGB VIII. Diese Mehrkosten belaufen sich im Haushaltsjahr 2013 auf 109.300,00 €.

Anlagen:

Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII i.V.m. KiföG M-V

Finanzielle Auswirkungen:		2012		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	
Gesamtkosten:					
Finanzierung					
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:		Produkt/Konto:			
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:		Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME			
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:		Haushaltsjahr: 2013			
		Haushaltsjahr: 2014			
		Haushaltsjahr: 2015			
		Haushaltsjahr:			
Bemerkungen: Zusätzliche Kosten im Haushaltsplan 2013 109.300,00 €. Haushaltsstelle: 3610000.5552000					
1. stellv. LR	FDL 14	FDL 12	FBL 2	FDL 22	